

Kantonsratsbeschluss betreffend Organisation des Grundbuch- sowie des Schuldbetreibungs- und Konkursinspektorats Erläuterungsbericht

1. Übersicht

Das Grundbuch ist im Kanton Schwyz nach politischen Gemeinden angelegt. Geführt wird es in sieben Grundbuchkreisen von den Bezirken. Grundbuchverwalter sind die Notare, die unter der Dienstaufsicht der Bezirksräte und unter fachlicher Aufsicht des Kantonsgerichts stehen. Für die Aufsichtsausübung durch das Kantonsgericht besteht im Kanton Schwyz seit langem ein Grundbuchinspektor. Ausgeübt wird dieses Amt seit je von einem freischaffenden Rechtsanwalt im Nebenamt. Ähnlich ist auch für die Aufsichtsausübung in Belangen der Schuldbetreibung und des Konkurses ein Rechtsanwalt als Inspektor eingesetzt. Beide Inspektoren werden vom Regierungsrat angestellt. Sie sind auch administrativ der Verwaltung zugeordnet. Ihre Arbeit verrichten sie aber zu wesentlichen Teilen im Verantwortungsbereich des Kantonsgerichts.

Mit der Vorlage werden die beiden Inspektorate beibehalten. Sie haben bereits bislang mit ihrer Kontrolltätigkeit wesentlich zur Qualitätssicherung und -steigerung bei den beaufsichtigten Grundbuch-, Konkurs- und Betreibungsämtern beigetragen. Die Verantwortung für die beiden Inspektorate soll aber vollständig dem Kantonsgericht übertragen werden. Neu sollen die Inspektoren vom Kantonsgericht angestellt, beaufsichtigt und organisiert werden. In den beiden Einführungsgesetzen zum schweizerischen Zivilgesetzbuch und zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs soll klargestellt werden, dass die Inspektorate auch fortan im Anstellungsverhältnis oder stattdessen als freischaffende Private beschäftigt werden können. Die Entscheidung für die eine oder andere Form des Rechtsverhältnisses zum Kanton soll dem Kantonsgericht obliegen. Die dem Kanton zugewiesenen Aufgaben, welche die Entwicklung und Weiterentwicklung der Grundbuchführung betreffen, verbleiben beim Regierungsrat und bei der Verwaltung (Betreuung der Rechtsetzung, Beziehungen zum Bund, Einleitung und Subventionierung der Grundbuchbereinigung und Weiterentwicklung des Informatikgrundbuches sowie des elektronischen Geschäftsverkehrs mit dem Grundbuch).

2. Ausgangslage

2.1 Am 13. Dezember 2016 hat der Regierungsrat einer Arbeitsgruppe aufgetragen, die Organisation der Aufsicht über die Grundbuchämter sowie über die Betreibungs- und Konkursämter, soweit sie von den Inspektoren wahrgenommen wird, zu überprüfen und Vorschläge für Verbesserungen zu unterbreiten sowie weiteren Revisions- und Überprüfungsbedarf hinsichtlich der Notariate, Grundbuch-, Konkurs- und Betreibungsämter allgemein zu benen-

nen. Ausgenommen von der Überprüfung bleiben sollte die Trägerschaft der Notariate, Grundbuch- und Konkursämter (RRB Nr. 1021/2018).

2.2 Die Arbeitsgruppe Inspektorate empfiehlt in ihrem Abschlussbericht vom 19. April 2018, den Schuldbetreibungs- und Konkursinspektor dem Kantonsgericht zu unterstellen. Der Grundbuchinspektor sollte sodann nach Meinung der Arbeitsgruppe mit einem Schweregewicht bei der Kontrolle der Grundbuchführung ebenfalls dem Kantonsgericht unterstellt werden. Die übrigen Aufgaben des Kantons im Zusammenhang mit der Grundbuchführung (Rechtsetzung, administrative Aufgaben im Zusammenhang mit der Grundbuchbereinigung, Koordination beim Einsatz der Informatik) sollten beim Regierungsrat und bei der Verwaltung verbleiben. Die Arbeitsgruppe könnte sich – wenn auch in zweiter und dritter Priorität – ebenfalls eine vollständige Unterstellung der Bereiche Grundbuchaufsicht und Schuldbetreibungs- und Konkursaufsicht unter das Kantonsgericht oder unter den Regierungsrat vorstellen. Die bisherige Organisation der beiden Inspektorate hat sich zwar nach Meinung der Arbeitsgruppe in vielem bewährt. Das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen sowie die Grundbuchführung seien im Kanton Schwyz aber traditionell justizielle Aufgaben. Soweit es dagegen um die Weiterentwicklung der Grundbuchführung gehe, seien dafür Verwaltungsbehörden funktional besser geeignet als die Gerichte. Wichtig sei aber eine Entflechtung von Verantwortung und Aufgabenerfüllung für die Inspektorate.

2.3 Der Regierungsrat hat von den Ergebnissen der Überprüfung in der Arbeitsgruppe am 3. Juli 2018 Kenntnis genommen und das Sicherheitsdepartement beauftragt, eine Vorlage an den Kantonsrat für die Neuunterstellung des Betreibungs- und Konkursinspektors und für die Präzisierung der Rechtsstellung des Grundbuchinspektors auszuarbeiten (RRB Nr. 513/2018). Dem Sicherheitsdepartement wurde ausserdem aufgetragen:

- mit dem Kantonsgericht die Neuordnung der Verantwortlichkeiten zwischen Kantonsgericht und Regierungsrat bzw. Verwaltung hinsichtlich der Aufgaben kantonaler Behörden bei der Aufsicht über die Grundbuchführung abzusprechen;
- mit dem Kantonsgericht Gespräche über Massnahmen zur Beschleunigung der Grundbuchbereinigung zu führen;
- Anträge an den Regierungsrat betreffend Teilrevisionen der Gebührenordnungen auszuarbeiten.

2.4 Aus Gesprächen mit dem Präsidenten des Kantonsgerichts ergab sich, dass für die Übertragung der alleinigen Verantwortung für die beiden Inspektorate auf das Kantonsgericht möglichst rasch die gesetzlichen Grundlagen angepasst werden sollen. Massnahmen für eine Beschleunigung der Grundbuchbereinigung haben die zur Hauptsache betroffenen Bezirke Höfe und March auf Betreiben des Kantonsgerichts eingeleitet. Der Regierungsrat hat die dafür erforderlichen kantonalen Mittel im Aufgaben- und Finanzplan 2019 – 2022 eingestellt. Angestrebt wird, dass die Grundbuchbereinigung im Kanton Schwyz in rund zehn Jahren abgeschlossen werden kann. Das kantonale Grundbuch könnte dann endgültig geschlossen werden. Flächendeckend würde damit im Kanton Schwyz das eidgenössische Grundbuch gelten, das durchwegs ebenfalls digitalisiert sein wird.

2.5 Für die Verwirklichung weiterer Vorschläge der Arbeitsgruppe hat der Kantonsrat mit seinem Beschluss betreffend die Zusammenarbeit der Justizbehörden der Gemeinden und Bezirke vom 14. März 2018 bereits die gesetzlichen Grundlagen gelegt bzw. verbessert. Im vorliegenden Kontext betrifft dies vor allem die Zusammenarbeit der Bezirke bei den Konkursämtern und der Gemeinden bei den Betreibungsämtern. Andere Vorschläge der Arbeitsgruppe können im Zusammenhang mit der Anpassung der Organisation der Inspektorate angegangen werden (namentlich im Zusammenhang mit der elektronischen Grundbuchführung und dem elektronischen Geschäftsverkehr). Für die Erweiterung der Inspektorate um ein eigentliches

Notariatsinspektorat (Beurkundung und Beglaubigung) wird derzeit kein dringender Handlungsbedarf ausgemacht.

2.6 (Ergebnisse Vernehmlassungsverfahren)

3. Zielsetzung und Gegenstand der Vorlage

3.1 Beibehaltung der Inspektorate

Die beiden Inspektorate tragen mit ihrer Kontrolltätigkeit wesentlich zur Qualitätssicherung und -steigerung bei den beaufsichtigten Stellen bei. Der Aufwand für die beiden Inspektorate ist dabei insgesamt moderat. Die Vorzüge der Einrichtungen überwiegen diesen Aufwand bei weitem, so dass für Kontrollaufgaben bei der Grundbuchführung sowie im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen die Inspektorate unbedingt beizubehalten sind. Dafür spricht auch, dass sowohl für die Grundbuchführung wie auch für die Zwangsvollstreckung von Geldforderungen eine verschuldensunabhängige Haftung des Kantons gilt (Art. 955 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB, SR 210] sowie Art. 5 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 [SchKG, SR 281.1]). Mit der Kontrolle durch die Inspektorate lassen sich Missstände und Fehler vermeiden, die zu grossen Schäden führen können, für die der Kanton einzustehen hat. Ebenfalls beizubehalten ist die Bezeichnung „Inspektorate“. Der Titel verleiht den Funktionsträgern eine erhöhte Autorität und ist für Kontrollinstanzen in der Schweiz auch verbreitet.

3.2 Aufsichtstätigkeiten unter der alleinigen Verantwortung des Kantonsgerichts

Die beiden Inspektorate für die Kontrolltätigkeiten für die Grundbuchführung (GB-Inspektorat) sowie für das Betreibungs- und Konkurswesen (SchKG-Inspektorat) werden vollumfänglich dem Kantonsgericht unterstellt. Das Kantonsgericht stellt die Inspektoren an, beaufsichtigt sie und organisiert sie. Dabei kann das Gericht darüber entscheiden, ob die Inspektorate in die Gerichtsorganisation eingegliedert oder weiterhin von privaten Trägern wahrgenommen werden, wie dies als Organisationsform in § 12 der Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) vorgesehen ist. Mit dieser Unterstellung der beiden Inspektorate unter das Kantonsgericht wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Betreibungs- und Konkursverfahren in der Schweiz schergewichtig justizielle Verfahren sind. Im Kanton Schwyz wird sodann die Grundbuchführung im engeren Sinne von Justizbehörden wahrgenommen (siehe dazu auch § 6 Bst. c des Justizgesetzes vom 18. November 2009 [JG, SRSZ 231.110], wo die Notariate und Grundbuchämter sowie deren Inspektor den weiteren Justizbehörden zugerechnet werden). Durch die klarere Abgrenzung der Verantwortlichkeiten verspricht sich der Regierungsrat auch eine erhöhte Wirkung der Aufsichtstätigkeit.

3.3 Aufgaben der Entwicklung und Weiterentwicklung in der Grundbuchführung bei der Exekutive

Bei der Exekutive verbleiben traditionelle Verwaltungsaufgaben in Bezug auf die Aufsicht über die Grundbuchführung: Regierung und Verwaltung bereiten die Gesetzgebung vor, bearbeiten und beschliessen Vernehmlassungen an die Bundesbehörden, pflegen Kontakte zu diesen, richten Kantonsbeiträge aus, beaufsichtigen die Bezirke und Gemeinden und sind für die Weiterentwicklung bereits eingesetzter sowie neuer Informationstechnologien für die Grundbuchführung mitverantwortlich. Gesetzlich bleibt offen, welchem Departement diese Aufgaben

zugewiesen werden und welche organisatorischen Vorkehrungen hierfür zu treffen sind. Diese Entscheidungen zu treffen, ist Sache des Regierungsrates (§ 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 27. November 1986 [Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, RVOG, SRSZ 143.110]). Die Hauptherausforderung wird dabei darin bestehen, die unterschiedlichen Kompetenzen (sehr gute Fachkenntnisse im Sachenrecht und in der Informationstechnologie, Vertrautheit mit der Behördenorganisation im Kanton Schwyz) bei einer Stelle zu vereinigen, ohne diese allzu sehr aufzublähen. Die neu zu bezeichnende Stelle wird dabei auch die Zusammenarbeit mit den Fachämtern mit verwandten Aufgaben (Amt für Raumentwicklung, Amt für Vermessung und Geoinformation) suchen.

3.4 Weitere Revisionsanliegen

Nach dem geltenden § 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 25. Oktober 1974 (EGzSchKG, SRSZ 270.110) sollte der Betreibungs- und Konkursinspektor die Formulare für häufige Vorkehrungen in Schuldbetreibungs- und Konkursachen für alle Stellen des Kantons beschaffen. Die Bestimmung ist seit längerem weitgehend ohne Bedeutung und kann daher aufgehoben werden. Für eine einheitliche Durchführung von Betreibungs- und Konkursverfahren sind zwar weiterhin Formulare zu verwenden (Verordnung über die im Betreibungs- und Konkursverfahren zu verwendenden Formulare und Register sowie die Rechnungsführung vom 5. Juni 1996 [VFRR, SR 281.31]). Herausgegeben werden solche Formulare in elektronischer Form (Mustersammlung) von der Dienststelle für die Oberaufsicht SchKG des Bundesamtes für Justiz. Obschon dies weiterhin zulässig wäre, besteht kein Bedürfnis für die Bereitstellung eigener Formulare durch die kantonalen Behörden (Art. 2 Abs. 3 VFRR). Sollte es sich künftig ausnahmsweise als nötig erweisen, für die Ämter im Kanton ein Formular als verbindlich zu erklären, ergibt sich die Kompetenz dazu aus der Aufsichtskompetenz des Kantonsgerichts.

Einzuräumen ist dem Kantonsgericht dagegen die Kompetenz, für die Konkurs- und Betreibungsämter den Einsatz von Informatikmitteln zu koordinieren. Das Gericht soll auch ermächtigt werden, den Bezirken und Gemeinden dazu verbindliche Vorgaben zu machen. Da der Kanton selbst nicht in nennenswertem Umfang in die Beschaffung und in den Betrieb der Informatik für das Betreibungs- und Konkursverfahren eingebunden ist, handelt es sich dabei nicht um ein E-Government-Vorhaben (Gesetz über das E-Government vom 22. April 2009 [SRSZ 140.600]). Die Oberaufsichtsbehörde des Bundes kann bereits koordinierend in die elektronische Kommunikation zwischen den Betreibungs- und Konkursämtern, den Grundbuch- und Handelsregisterämtern und dem Publikum eingreifen (Art. 15 Abs. 5 SchKG). Im Bundesrecht bestehen bereits zahlreiche Vorgaben für den elektronischen Geschäftsverkehr mit den Betreibungs- und Konkursämtern (Art. 33a sowie 34 Abs. 2 SchKG sowie Verordnung des EJPD über die elektronische Übermittlung im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs vom 9. Februar 2011 [SR 281.112.1]). Das Kantonsgericht wird zudem nur ausnahmsweise eingreifen müssen, um etwa die Zusammenarbeit unter den Betreibungs- und Konkursämtern zu erleichtern.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu den §§ 79, 85 – 86a EGzZGB-VE

Die Aufsicht über die Grundbuchführung soll neu nicht mehr allein in § 86 EGzZGB geregelt, sondern auf drei Bestimmungen verteilt werden. § 85 EGzZGB-VE regelt die Aufsicht durch

das Kantonsgericht, § 86 EGzZGB-VE bildet die Grundlage für den Grundbuchinspektor und § 86a EGzZGB-VE soll bestimmen, dass die Bezirksräte die Dienstaufsicht über die Notare führen.

Dabei soll in diesem Abschnitt – wie bislang – von den Notaren und Notariaten die Rede sein, obschon eigentlich die Grundbuchverwalter bzw. die Grundbuchämter gemeint sind (siehe dazu die Überschrift i) Grundbuch vor § 79 EGzZGB-VE). Dass die Notare als Urkundspersonen der Aufsicht des Kantonsgerichts unterstehen, bestimmt § 13 EGzZGB. Die Aufsicht über die Konkursämter wird sodann in den §§ 10 f. EGzSchKG geordnet. Die obere Aufsichtsbehörde über die Konkursämter ist das Kantonsgericht (§ 10 Abs. 2 EGzSchKG).

§ 79 Abs. 2 EGzZGB-VE

In § 79 Abs. 2 EGzZGB-VE wird klargestellt, dass im folgenden Abschnitt vom Notar als Grundbuchführer die Rede ist. Es geht demnach darin nicht um den Notar als Urkundsperson oder als Konkursbeamter.

§ 85 EGzZGB-VE

Der frühere § 85 EGzZGB wurde im Jahre 2011 im Zusammenhang mit der Revision des Gesetzes im Nachgang zur Einführung des Registerschuldbriefes aufgehoben.

§ 85 EGzZGB soll neu die Aufsichtsbefugnisse des Kantonsgerichts in Belangen der Grundbuchführung festlegen. Materiell geht damit keine Änderung gegenüber dem geltenden Recht einher. Die Aufsicht über den Grundbuchinspektor ist dabei eine umfassende, die sowohl eine Fach- wie auch eine Dienstaufsicht einschliesst. In Bezug auf die Tätigkeit der Notare bei der Grundbuchführung beschränken sich die Aufsichtsbefugnisse auf die fachlichen Belange. Das Gericht beobachtet und überprüft die Tätigkeit der Grundbuchämter auf ihre fachliche Recht- und Ordnungsmässigkeit. Bei Bedarf darf das Kantonsgericht kontrollierend eingreifen und Weisungen erteilen. Über die Einhaltung der dienstlichen Anweisungen (Vorgaben im Voranschlag, im Personalrecht usw.) durch die Notariate wachen die Bezirksräte (§ 86a EGzZGB-VE). Den Bezirksräten stehen auch die Disziplinarbefugnisse im Sinne des Staatshaftungsgesetzes zu, soweit die Mitarbeitenden nicht mittels öffentlich- oder privatrechtlichen Vertrages angestellt sind (§§ 1 Abs. 2 Bst. c i.V.m. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit seiner Funktionäre vom 20. Februar 1970 [Staatshaftungsgesetz, StHG, SRSZ 140.100]).

§ 86 EGzZGB-VE

Das Kantonsgericht stellt den Grundbuchinspektor an (siehe zur analogen Kompetenz für die Gerichtsschreiber und das weitere Personal des Kantonsgerichts § 10 Abs. 3 JG). Dem Kantonsgericht steht es aber auch offen, wie bislang die Funktion eines Grundbuchinspektors einer Privatperson zu übertragen (§ 12 KV). Das Rechtsverhältnis mit dieser Privatperson ist in einer Leistungsvereinbarung festzulegen.

Neu wird dem GB-Inspektor ein Weisungsrecht gegenüber den Grundbuchämtern eingeräumt (§ 86 Abs. 3 EGzZGB-VE). Wie bislang kann der Grundbuchinspektor den Erlass von Weisungen aber auch dem Kantonsgericht beantragen. In mehreren Spezialgesetzen ist der Erlass von Weisungen explizit dem Kantonsgericht vorbehalten (§ 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Bereinigung der dinglichen Rechte, die Anlage und Führung des eidgenössischen Grundbuches vom 26. Februar 1958 [SRSZ 231.410]; § 13 Abs. 1 der Verordnung über die Ersterfassung und Führung des Grundbuchs mittel Informatik vom 14. März 2006 [Ik-GBV, SRSZ

213.401]; § 10 des Gesetzes über die öffentlichen Wege mit privater Unterhaltspflicht vom 26. Februar 1958 [SRSZ 443.110]).

§ 86a EGzZGB-VE

Nach § 86a EGzZGB-VE sind die Bezirksräte für die Dienstaufsicht über die Notariate zuständig. Materiell bringt die neue Bestimmung keine Veränderung. Die Bezirksräte sind Wahl- und Anstellungsbehörde für die Notare (§ 82 Abs. 3 und § 83 Abs. 1 EGzZGB). Den Bezirksräten steht die Dienstaufsicht über die Notariate bzw. die Grundbuchämter zu, der GB-Inspektor nimmt im Rahmen der Fachaufsicht des Kantonsgerichts gewisse Kontrollen bei den Grundbuchämtern vor (§ 86 Abs. 2 EGzZGB). Der Notar und dessen Stellvertreter – soweit sie auf eine Amtsdauer gewählt werden – unterstehen auch der Disziplinargewalt der Bezirksräte gemäss §§ 18 ff. StHG.

§ 13 Abs. 1 JG-VE

Grundbuchinspektor und Schuldbetreibungsinspektor unterstehen nunmehr beide der Aufsicht des Kantonsgerichts (siehe auch § 86 Abs. 2 EGzZGB; § 11 Abs. 1 EGzSchKG). Nach geltendem Recht trifft dies nur für den Grundbuchinspektor zu. Entsprechend ist der Verweis anzupassen.

Vor den §§ 10 ff. EGzSchKG bzw. EGzSchKG-VE

Anders als die nachfolgenden beiden Bestimmungen wird § 10 EGzSchKG nicht zur Revision vorgeschlagen. Für das Verständnis der Regelung der Aufsicht im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen im Kanton Schwyz ist allerdings auch ein kurzer Blick auf § 10 EGzSchKG zu werfen: Nach Art. 13 Abs. 1 SchKG hat jeder Kanton zur Überwachung der Betreibungs- und Konkursämter eine Aufsichtsbehörde zu bezeichnen. Die Kantone können überdies eine untere Aufsichtsbehörde einsetzen (Art. 13 Abs. 2 SchKG). Der Kanton Schwyz hat mit den Bezirksgerichtspräsidenten untere Aufsichtsbehörden bestimmt (§ 10 Abs. 1 EGzZGB). Obere Aufsichtsbehörde ist das Kantonsgericht (§ 10 Abs. 2 EGzSchKG).

Nicht ganz einfach zuzuordnen sind die Kompetenzen auf die beiden Aufsichtsbehörden: Unbestritten ist, dass die in Art. 17 f. SchKG vorgesehenen Beschwerden zunächst an die untere und alsdann an die obere Aufsichtsbehörde einzureichen sind. Der in Art. 14 SchKG vorgeschriebene Amtsuntersuch wird dagegen in die Kompetenz des Kantonsgerichts gelegt, das diesen durch den Betreibungs- und Konkursinspektor ausüben lässt (§ 11 Abs. 2 EGzSchKG). Die Disziplinarbefugnisse gemäss Art. 14 SchKG stehen der Aufsichtsbehörde und somit in erster Linie der oberen Aufsichtsbehörde, also dem Kantonsgericht, zu. Systematisch ist das Kantonsgericht die Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 13 Abs. 1 SchKG und die Bezirksgerichtspräsidenten bilden die nicht obligatorischen unteren Aufsichtsbehörden. Weisungsbefugnisse besitzen sowohl die obere wie auch die untere Aufsichtsbehörden sowie neu auch der Schuldbetreibungs- und Konkursinspektor (§ 11 Abs. 2 EGzSchKG-VE). Naturgemäss werden allgemeine, also für mehrere Betreibungs- und Konkursämter geltende Weisungen von der oberen Aufsichtsbehörde erlassen. Die Berichterstattung an die Obergewalt des Bundes obliegt schliesslich dem Kantonsgericht (Art. 15 Abs. 3 SchKG).

§ 11 Abs. 1 und 3 EGzSchKG-VE

Das SchKG-Inspektorat wird neu in den Verantwortungsbereich des Kantonsgerichts eingliedert: Das Gericht ist nunmehr für die Ernennung des Schuldbetreibungs- und Konkursinspektors wie auch für die Aufsicht über denselben zuständig. Die Aufsicht ist dabei umfas-

send zu verstehen. Das Kantonsgericht erfasst die dienstlichen wie auch die fachlichen Belange. Neu wird dem SchKG-Inspektor ein Weisungsrecht gegenüber den Betreibungs- und Konkursämtern eingeräumt. Belassen wird ihm die Kompetenz, einzelne Betreibungs- und Konkursfälle umzuteilen.

§ 11a EGzSchKG-VE

Zuständig erklärt werden soll das Kantonsgericht als obere Aufsichtsbehörde, unter den Betreibungs- und Konkursämtern den Einsatz der Informationstechnologie zu koordinieren (siehe ebenso Art. 15 Abs. 5 SchKG für die Oberaufsichtsbehörden des Bundes). Ihm soll auch die Befugnis in die Hand gegeben werden, den Einsatz bestimmter Mittel verbindlich vorzuschreiben. Gründe der Verhältnismässigkeit sprechen dabei dafür, die Träger der Amtsstellen erst dann anzuweisen, wenn sie sich nicht aus eigenem Antrieb zu einer gemeinsamen Lösung durchringen können (siehe auch die Verordnung des EJPD über die elektronische Übermittlung im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs vom 9. Februar 2011 [SR 281.112.1]).

§ 17 EGzSchKG-VE

Unter Ziff. 3.3 wurde dargelegt, weshalb die geltende Bestimmung von § 17 EGzSchKG aufgehoben werden kann. Die Bestimmung war für die Praxis ohne Belang.

5. Auswirkungen

Die Vorlage bringt keine Veränderungen in der Aufgabenverteilung zwischen Kanton, Bezirken und Gemeinden. Die Grundbuchführung sowie das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen werden weiterhin zur Hauptsache in den Bezirken und Gemeinden besorgt. Ebenso verbleiben Aufgaben der Rechtsetzung, der Behördenvertretung und der Aufsicht beim Kanton.

Von der Vorlage gehen keine direkten Mehrbelastungen für Wirtschaft und Gesellschaft aus. Qualitätsverbesserungen bei der Grundbuchführung, beim Konkurs- und beim Betreibungswesen kommen indessen ganz entscheidend der Bevölkerung im Kanton und der hiesigen Wirtschaft zugute.

Mit der vorgeschlagenen Reorganisation bei den Inspektoraten sind keine direkten Mehraufwände verbunden. Auszugehen ist allerdings davon, dass in einem geringen Umfang die personellen Mittel beim SchKG-Inspektorat und bei der Verwaltung für die Aufgabenwahrnehmung im Zusammenhang mit der Grundbuchführung vermehrt werden müssen. Es ist hierfür mit einer Grössenordnung von insgesamt einer halben Stelle zu rechnen.